

öffentlich

Produkt	1.11.03.01	Abwasseranlagen
Produktgruppe	1.11.03	Entwässerung und Abwasserbeseitigung
Produktbereich	1.11	Ver- und Entsorgung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
66 / 66.4/Kr-Ken	04.10.2011	BV/11/1396

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.11.2011
2. Rat	06.12.2011

Tagesordnungspunkt/Betreff

21. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung

Beschlussvorschlag

Der Haupt- Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt den als Anlage zur Einladung beigefügten Satzungsentwurf als Satzung.

Der Rat billigt die als Anlage zur Einladung beigefügte Gebührenkalkulation.

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung**1. Sachverhalt**

Wie in den Vorjahren wurde eine Überprüfung der allgemeinen Gebührentarife im Hinblick auf eine Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretene Kostenentwicklung im Entwässerungsbereich vorgenommen.

Grundlagen hierfür waren die Kostenberechnungen und -schätzungen für den städtischen Haushalt 2012, die Bescheide des Aggerverbandes über die Verbandslasten, die ermittelten Wasserverbrauchszahlen, sowie die bebauten und befestigten privaten Grundstücksflächen, die zurzeit an den Kanal angeschlossen sind.

Die Kalkulation ergab folgende kostendeckenden Verbrauchsgebühren:

Kanalbenutzungsgebühren

	2012	2011
Schmutzwassergebühr pro cbm	3,42 €	3,37 €
Niederschlagswassergebühr pro qm	1,60 €	1,60 €

Nach Abzug des Kostenanteils für die Straßenentwässerung belaufen sich die umzulegenden Kosten auf 6.380.918 € und liegen damit unter den kalkulierten Kosten für das Jahr 2011 (6.574.678 €). Anders als in Vorjahren konnten für 2012 erstmals aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 100.000 € kostenmindernd eingesetzt werden.

Bedingt durch den demographischen Wandel, aber auch wegen des sorgfältigeren Umgangs mit dem Gut Wasser, gehen die Wasserverbräuche und somit die Abwassermengen seit Jahren zurück. Aus diesem Grund ist – trotz einer Kostensenkung – im Bereich der Schmutzwassergebühr eine Gebührenanpassung erforderlich.

Die so genannte Durchschnittsfamilie mit drei Personen, Verbrauch 120 m³/Jahr wird vor diesem Hintergrund mit ca. 6,00 €/Jahr zusätzlich belastet.

Die Abwassergebührenhilfe („Landeszuschuss“) des Landes NW hat sich im Vergleich zum letzten Jahr mehr als halbiert. Der Zuschuss für das Jahr 2011 in Höhe von 50.496,00 € wird mit den Abschlägen für 2012 weiter gegeben. Rechnerisch bedeutet dies sowohl bei den Schmutzwassergebühren als auch bei den Niederschlagswassergebühren eine Ermäßigung von 0,02 € je cbm bzw. qm.

Die nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) erforderliche Feststellung von Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren ergab für das Jahr 2010 eine Unterdeckung im Bereich der Kanalbenutzungsgebühren in Höhe von 44.663 €. Dies entspricht einer Abweichung von 0,7 %.

Die Berücksichtigung dieses Verlustes in der Gebührenkalkulation hätte eine Steigerung der Schmutzwassergebühr um 0,03 € und der Regenwassergebühr um 0,01 € zur Folge. Aufgrund der für 2012 anstehenden Erhöhung der Schmutzwassergebühren wird vorgeschlagen, den Verlust zunächst vorzutragen.

Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben können nicht in gleicher Höhe wie 2011 bestehen bleiben.

Mit fortschreitender Kanalisierung nimmt im Bereich der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben die Zahl der Grundstücksentwässerungsanlagen stetig ab. In der hier vorliegenden Kalkulation wird für 2012 von 41 Kleinkläranlagen und 40 abflusslosen Gruben ausgegangen. Noch vor fünf Jahren, in der Kalkulation 2007 bildeten 261 Kleinkläranlagen und 64 abflusslose Gruben die Berechnungsgrundlage.

Diese – im Hinblick auf die Vorteile einer zentralen Abwasserbeseitigung über öffentliche Abwasserkanäle – positive Entwicklung, hat allerdings die Folge, dass die entstehenden Kosten, die nicht proportional mit der Anzahl der Anlagen sinken, auf weniger Anlagen aufzuteilen sind. In der Folge verringern sich auch die Wasserverbräuche, die als Maßstabseinheit dienen.

Anders sieht es im Bereich der vollbiologisch betriebenen Kleinkläranlagen aus. Während die Kostenanteile relativ unverändert geblieben sind, stiegen die Anzahl der vollbiologischen Anlagen und damit auch der Wasserverbrauch. Die Gebühr für vollbiologisch betriebene Kleinkläranlagen kann daher leicht gesenkt werden.

Klärschlambeseitigungsgebühr für Kleinkläranlagen

	<u>2012</u>	<u>2011</u>
pro cbm bezogenes Frischwasser	4,60 €	4,02 €

Klärschlambeseitigungsgebühr für abflusslose Gruben

Hier ergeben sich folgende Gebührensätze:

Größe der Grube:

	<u>2012</u>	<u>2011</u>
1 – 4 cbm	41,92 €	41,79 €
5 – 6 cbm	23,65 €	23,09 €
ab 7 cbm	12,19 €	11,25 €

Gebühr für Verbandslasten

	<u>2012</u>	<u>2011</u>
	0,68 €	0,69

In Vertretung

Hildebrand
Beigeordneter

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Die Festsetzung der kostendeckenden Gebühren dient der Finanzierung der Kosten des Betriebes der öffentlichen Entwässerungsanlage. Die öffentliche Entwässerungsanlage ist eine der Volksgesundheit dienende Einrichtung und kommt allen Einwohnern zugute.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Die Erhebung der Gebühren erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben mittels Heranziehungsbescheiden.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Die Kosten ergeben sich unmittelbar aus der Gebührenkalkulation.

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Im Interesse der Haushaltskonsolidierung ist der Gebührenrahmen auszuschöpfen, d.h. Gebühren sind so festzusetzen, dass die Kosten gedeckt werden. Gebühren sind öffentlich-rechtliche Entgelte, die im Teilergebnisplan (hier: Ver- und Entsorgung) unter Ziffer 4 enthalten sind.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

entfällt

Anlagen:

Kalkulation 2012

Änderungssatzung 2012